

UMWELTSCHUTZVERORDNUNG



STADTGEMEINDE ST. VALENTIN

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind Handlungen und Unterlassungen untersagt, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem Verhältnis zu den jeweils ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören oder die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeiführen.

§ 1 LÄRMSCHUTZ

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, daß andere Personen durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden. Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht bzw. bei begründetem Anlaß, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelnde Beschaffenheit von Einrichtungen und Anlagen verursacht oder grundlos verstärkt wird.
2. Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 21:00 bis 6:00 Uhr verboten. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringlichen Gebrechensbehebung, im Katastropheneinsatz und für Bautätigkeiten, die bei der Gewerbe- bzw. Baubehörde angezeigt wurden.
3. Zum Schutz der Bevölkerung ist die übermäßige Lärmbelästigung durch den Betrieb von Motor- und Elektrogeräten (z.B. Rasenmäher, Baumaschinen, Kreissägen, Kompressoren, Hochdruckreiniger usw.) in Wohngebieten in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr verboten. Überdies dürfen diese Maschinen an Samstagen ab 15:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht in Betrieb genommen werden.
4. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
5. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Lautsprecher dürfen nur in einer solchen Lautstärke benützt werden, daß unbeteiligte Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
6. Alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken sowie der Einwurf von Altglas bei den Müllsammelstellen, sind in Wohngebieten während der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr , **an Samstagen ab 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.**
7. In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb ab 22⁰⁰ Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine unzumutbare Lärmbelastung für die Anrainer entsteht. In Wohngebieten ist in Gärten und Höfen von Gaststätten ab 22⁰⁰ Uhr das Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
8. Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, amtliche Lärmmessungen zu dulden.
Als Grenzwerte für die Punkte 1. – 7. gelten die in der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmung; LGBl. 8000/4-0 angeführten Immissions- und Emissionswerte (in Dezibel [dB]).
9. Ob ein Zuwiderhandeln in den Punkten 1. – 7. vorliegt, ist gemäß der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 13. Februar 1998, LGBl. 8000/4-0 idGF., von einem damit beauftragten Organ der Stadtgemeinde zu bestimmen.
10. Vom Verbot der Punkte 5. und 7. kann der Bürgermeister mit Bescheid befristet Ausnahmen (Straßenfeste, Veranstaltungen, ...) erteilen.

§ 2 STREUSTOFFEINSATZ IM WINTERDIENST

1. Im Gemeindegebiet von St. Valentin darf auf festgelegten Landesstraßen und stark befahrenen Gemeindestraßen, sowie Strecken mit besonderen Gefahrenpunkten (Brücken, Unterführungen, Knotenpunkte) im notwendigen Ausmaß Auftausalz gestreut werden.
2. In Nebenstraßen ohne besondere Gefahrenpunkte und über Land soll eine Splittstreuung stattfinden.
3. Der Bürgermeister kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen gewähren, wenn die Verwendung von Auftausalzen im Interesse der Sicherheit von Personen dringend geboten ist.
Solche Bewilligungen sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß u. befristet zu erteilen.

Folgende Landesstraßen werden festgelegt:

L 85

L 6243

L 6242

L 6252

§ 3 HUNDEHALTUNG

Hundebesitzer müssen darauf achten, daß ihre Tiere den Kot nicht auf Gehsteigen, Gehwegen, Kinderspielplätzen, Sport- und Parkanlagen, Gebäuden und Höfen ausscheiden.

Andernfalls müssen die Tierbesitzer den Kot unverzüglich entfernen.

§ 4 BEKÄMPFUNG EINER MASSENVERMEHRUNG VON FORSTSCHÄDLINGEN AUF PRIVATGRUND

In Anlehnung an die §§ 43 - 45 und § 172 Forstgesetz 1975 idGF. und die §§ 1 - 5 Forstschutzverordnung muss bei Verdacht auf Schädlingsbefall von Hölzern auf Privatgrund ein Gutachten eines befugten Organs der Bezirksforstbehörde erstellt werden. Bestätigt dieses Gutachten den Verdacht auf Schädlingsbefall, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet das befallene Holz unverzüglich (spätestens eine Woche nach Beauftragung durch die Stadtgemeinde) zu entfernen um eine Ausbreitung der Schädlinge zu verhindern.

§ 5

**ABGRENZUNGEN ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN
STRAFBESTIMMUNGEN**

1. Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind oder aufgrund deren eine spezielle Bewilligung erteilt wurde.
2. Aufträge und Anordnungen gemäß dieser Verordnung dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Mißstandes aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zu verfügen oder anzuordnen ist.
3. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen bescheidmäßigen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991 – idgF. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 218,02 bestraft.
4. Die Bezahlung einer Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in dieser Verordnung sowie in der Verfügung der Behörde enthaltenen Anordnungen auszuführen.

§ 6

WIRKSAMKEITSBEGINN

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde St. Valentin außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am: 13.07.2010

abgenommen am:

ANHANG

Durch die Bestimmung neuer Bundes-, und Landesgesetze in den letzten Jahren wurden viele §§ der Gemeindeverordnung überflüssig. Sie sind nun durch höhere Strafbestimmungen geregelt und wurden deshalb aus der Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde St. Valentin gestrichen.

Dies sind zum Beispiel die Bestimmungen zum/zur

- **Abschießen von Böllern** > Pyrotechnikgesetz 1974,
BGBl.Nr.282/1974 idgF.
- **Natur- und Landschaftsschutz** > Pflanzenschutzmittelgesetz
BGBl.Nr.476/1990 idgF.
> NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978
LGBl. 6130-0
> NÖ Pflanzenschutzverordnung
LGBl.6130/1-1
> Wasserrechtsgesetz 1959
(v.a. §§ 30, 31, 32)
- **Luftreinhaltung** > Kraftfahrgesetz 1967
BGBl.Nr. 267/1967
> Straßenverkehrsordnung 1960
(v.a. §§ 69, 99)
> NÖ Luftreinhaltengesetz
LGBl.8100
> Verordnung über eine Ausnahme vom
Verbot des punktuellen Verbrennens
LGBl.8102/2
- **Müll-, Abfallentsorgung** > NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
LGBl.8240-0
> Wasserrechtsgesetz 1959
(§§ 30 ff.)
- **Fäkalschlamm Entsorgung** > Wasserrechtsgesetz 1959
(§§ 30 ff.)